



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 010-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.27

Eingereicht am: 19.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Riesen (La Neuveville, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Schluss mit dieser Ungerechtigkeit!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit Kinder verschiedener Eltern bedingungslos Anspruch auf eine Betreuungszulage haben.

Begründung:

Es gibt viele Einelternfamilien. Damit die Kinder von Alleinerziehenden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht benachteiligt oder eingeschränkt werden, leistet der Elternteil, der nicht mehr mit seinen Kindern lebt, eine Betreuungszulage für seine Kinder. Kommt diese Person ihren finanziellen Pflichten nicht nach, erhält die Einelternfamilie den vorgesehenen Betrag vom Sozialdienst. Dank diesem System werden die Kinder finanziell nicht benachteiligt.

Leider gibt es einige Fälle, die aus diesem System fallen. Das folgende Beispiel zeigt, wie tragisch solche Fälle sind:

Carole wird seit Jahren von ihrem Mann bedroht. Im August 2016 verlangt sie die Trennung, was von ihrem Mann verweigert wird. Carole beschliesst, gemeinsam mit den beiden Kindern die Wohnung zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzukehren. Ihr Mann droht ihr, und sie flüchtet mit ihren beiden Buben in ein Frauenhaus. Nachdem die KESB eine Beistandschaft angeordnet hat, kehrt sie zu ihren Eltern zurück.

Im Oktober 2016 erzählt ihr ihr jüngerer Sohn, dass ihr Vater seine Hand in seine Unterhose gesteckt habe. Sie beschliesst, ihren Vater anzuzeigen. Ein Regionalgericht hat ihn für schuldig befunden. Dieses Urteil wurde im September 2020 vom Obergericht des Kantons Bern bestätigt.

Seit der Trennung lebt Carole von ihren Ersparnissen und von der Sozialhilfe. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit findet sie im Dezember 2018 wieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent. Seitdem hat sie keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe, obwohl sie über kein grosses Einkommen verfügt.

Das Schlimmste ist, dass sie keine Alimente für ihre Kinder erhält. Der Kindsvater arbeitet nach einem Herzinfarkt seit Februar 2016 nicht mehr. Er wird derzeit von einem Sozialdienst betreut und wartet auf den Entscheid der IV. Die Trennung des Paares trat erst im Juni 2020 in Kraft, da der Mann den Fall ans Obergericht weitergezogen hat. Das Obergericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt, d. h. kein Besuchsrecht, kein Sorgerecht, kein Besuchstreff. Er hat seine elterliche Gewalt verloren. Die Richterin hat seine Pflicht, für die Kinder zu zahlen, auf null gesetzt, da er selbst ohne Einkommen ist. Der Sozialdienst tritt aber nur auf den Fall ein, wenn im Urteil ein zu bezahlender Betrag genannt wird! Diese Kinder gehören somit zu einer Kategorie, die von niemandem berücksichtigt wird. Mit anderen Worten: Niemand gleicht aus, was der Kindsvater zahlen müsste (gemäss Berechnung der Richterin wären dies monatlich rund 800 Franken pro Kind).

Diese Situation ist inakzeptabel. Wären diese Kinder Halbwaisen, könnten sie anstelle der Alimente, die die Mutter erhalten würde, Ergänzungsleistungen erhalten. Es müsste in solchen Fällen möglich sein, dass die Kinder gleich wie Halbwaisen behandelt werden.

Verteiler

– Grosser Rat